



FAQ - FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

1. Wer kann Fortbildungspunkte sammeln?

Alle Apotheker/innen in Schleswig-Holstein können Fortbildungspunkte sammeln.

2. Ab wann kann man Fortbildungspunkte sammeln?

Der Startpunkt für die Einführung des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Apotheker/innen war der 1. Juli 2004. Apotheker/innen können die ab diesem Zeitpunkt durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen laut der unter § 3 der Richtlinie der Apothekerkammer Schleswig-Holstein zum Erwerb eines freiwilligen Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker (nachfolgend: „Fortbildungsrichtlinie“) aufgeführten Kategorien* zur Anrechnung bringen.

3. Für welche Fortbildungsmaßnahmen kann man Punkte sammeln?

3.1 Man kann für die Teilnahme an **akkreditierten** Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen, Kongressen, Vorträgen, Pharmazeutischen Qualitätszirkeln und Arzt-Apotheker-Gesprächskreisen Fortbildungspunkte sammeln. In diese Kategorie fällt z.B. auch der ZL-Ringversuch zur Qualitätssicherung von Blutuntersuchungen in Apotheken.

Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist voll anrechenbar. Es werden außerdem je ein Fortbildungspunkt bei erfolgreicher Absolvierung von Lernerfolgskontrollen ergänzend zu den unter den Kategorien 1a, 2 und 3 genannten Fortbildungsmaßnahmen vergeben.

3.2 Für die eigenen Referententätigkeiten in Form von Vorträgen bzw. Seminaren über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium bzw. für fachliche Moderationen erhalten Apotheker/innen Fortbildungspunkte, so auch für Patientenseminare oder Vorträge im Rahmen des Pflegeheimvertrages. Die Punktevergabe für Vorträge in Alten- oder Pflegeheimen ist auf maximal drei Vorträge je Thema begrenzt.

3.3 Apotheker/innen können Fortbildungspunkte für ihre nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut, z.B. Unterricht an Krankenpflege- oder PTA-Schulen oder als Referierende in den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen im 3. Prüfungsabschnitt für Pharmaziepraktikantinnen/-praktikanten, jedoch nicht mehr als 20 Punkte pro Jahr, sammeln.

3.4 Wer sich selbst als "Autor/in" betätigt, das heißt schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden, erstellt, erhält hierfür Fortbildungspunkte.

3.5 Für die Hospitation (=Anwesenheit) bei der Durchführung einer pharmazeutischen Tätigkeit in der Industrie oder im Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung von Patienten im Rahmen einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme werden Fortbildungspunkte vergeben, z.B. für den Besuch einer Diabetikerschulung oder der Neurodermitis-Sprechstunde im Rahmen der Intensivfortbildungen Diabetes oder Neurodermitis. Die Hospitation muss in Kombination zu einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgen.

3.6 Die Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert mit Erfolgskontrolle, bringt zusätzliche Punkte, z. B. www.pz-akademie.de (siehe auch Kammer-Info 3/2004 und 5/2005).

3.7 Auch für die innerbetriebliche Fortbildung können sich Apotheker/innen Fortbildungspunkte anrechnen lassen. Die Dokumentation ist auf dem vorgegebenen Formular möglich und muss von der Apothekenleitung bestätigt werden.

3.8 Darüber hinaus kann die/der Fortbildungswillige durch das Selbststudium (Printmedien, CD-ROM, Video...) Fortbildungspunkte sammeln.

4. Welchen Wert hat ein Fortbildungspunkt?

In der Regel wird für eine Fortbildungseinheit von 45 Minuten ein Fortbildungspunkt vergeben.

5. Wie viele Fortbildungspunkte werden für den Erhalt des Fortbildungszertifikats vorausgesetzt?

Die/der Fortbildungswillige muss in den letzten drei Jahren vor Antragstellung 120 Punkte erworben haben.

6. Wie viele Fortbildungspunkte darf man aus jeder Kategorie sammeln?

Für die Kategorien* 4b, 5, 8 und 9 existieren Beschränkungen für die jährlich maximal erreichbare Punktzahl. Für die Kategorien 1, 2 und 6 existieren Beschränkungen für die maximal erreichbare Tagespunktzahl. Details finden sich im § 3 Abs. 2 der Fortbildungsrichtlinie.

7. Wann kann erstmalig einen Antrag auf Zertifikatserteilung gestellt werden?

Die Zertifikatsbeantragung war erstmals am 1. Juli 2007 möglich. Alle Fortbildungsnachweise konnten der Apothekerkammer Schleswig-Holstein frühestens zu diesem Zeitpunkt übersandt werden.

8. Was müssen Teilnehmende seit 1. Juli 2004 beachten und wie werden die Punkte gesammelt?

- 8.1 Jede/r Teilnehmende sammelt seine Nachweise selbst. **Bitte reichen Sie nur Kopien der Teilnahmebescheinigungen ein.** Auf der Teilnahmebescheinigung muss die mit dieser Fortbildungsmaßnahme erreichte Punktzahl vermerkt sein. Zum Sammeln und Nachweis von Fortbildungspunkten steht ein entsprechendes Formular „Übersicht über besuchte akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen“ zur Verfügung. Es empfiehlt sich, alle Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1, 2, 3, 6 und 7 **direkt** nach Durchführung dort einzutragen. Das erspart später viel Sucharbeit. Bei den durch die Apothekerkammer Schleswig-Holstein akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen führen die Veranstalter Anwesenheitslisten, die von jedem Teilnehmenden abzuzeichnen ist.
- 8.2 Die Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 5 können durch Fotokopie der Publikation nachgewiesen werden.
- 8.3 Zur Erleichterung des Nachweises von Vorträgen in Pflegeheimen kann das Formular „Dokumentation von Vorträgen in Pflegeheimen“ genutzt werden. Werden einzelne Themengebiete mehrfach referiert, so kann dieses Thema bis zu dreimal für die Bepunktung angerechnet werden.
- 8.4 Mit Hilfe der schriftlichen Bestätigung des Ausbildungsinstituts kann die Lehrtätigkeit nach Kategorie 4b nachgewiesen werden. Hierfür kann der entsprechende Vordruck „Übersicht der nebenberuflichen Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut“ genutzt werden.
- 8.5 Hospitationen der Kategorie 6 müssen durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung bestätigt werden. Unter Zuhilfenahme des Formulars „Dokumentation der Hospitation“ ist die Nachvollziehbarkeit gewährleistet.
- 8.6 Für die Dokumentation der nach Kategorie 8 durchgeführten innerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen steht das Formular „Dokumentation der innerbetrieblichen Fortbildung“ zur Verfügung und ist von der Apothekenleitung zu unterzeichnen.
- 8.7 Es ist ausreichend, das Selbststudium nach Kategorie 9 über das Formular „Dokumentation des Selbststudiums“ nachzuweisen.

9. Wie wird das Fortbildungszertifikat beantragt?

Seit dem 1. Juli 2007 kann ein Antrag auf Zertifikaterteilung gestellt werden. Auf dem vorgefertigten Formblatt „Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats“ sind die einzureichenden Unterlagen anzukreuzen und dem Antrag beizufügen.

10. Wie viele Fortbildungspunkte können durch das Selbststudium und innerbetriebliche Fortbildung erworben werden?

Es können je 30 Punkte für die innerbetriebliche Fortbildung laut Kategorie 8 und für das Selbststudium laut Kategorie 9 für den Zeitraum von drei Jahren erworben werden.

11. Müssen aus jeder Kategorie Fortbildungspunkte gesammelt werden?

Nein, aber es müssen neben Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 8 und 9 mindestens zwei weitere der unter § 3 Absatz 2 der Fortbildungsrichtlinie aufgezählten Kategorien nachgewiesen werden.

12. Können Fortbildungspunkte nur mit Veranstaltungen der Apothekerkammer gesammelt werden?

Nein. Durch den Besuch aller durch die Apothekerkammer Schleswig-Holstein oder andere Apotheker- oder Ärztekammern akkreditierten Veranstaltungen können Punkte gesammelt werden. Auf der Veranstaltungseinladung und auf der Teilnahmebescheinigung müssen die durch die Teilnahme zu erreichenden Punktezahlen angegeben sein.

* Kategorien im Überblick:

| | |
|--------------|---|
| Kategorie 1a | Seminare, Workshops, Praktika, wissenschaftliche Exkursionen, jeweils mit aktiver Beteiligung |
| Kategorie 1b | Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker-Gesprächskreise |
| Kategorie 2 | Teilnahme an Kongressen national oder international |
| Kategorie 3 | Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion |
| Kategorie 4a | Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium, fachliche Moderation |
| Kategorie 4b | nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut |
| Kategorie 5 | Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden) |
| Kategorie 6 | Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten) |
| Kategorie 7 | Bearbeitung von Lektionen, z.B. internetbasiert, mit Erfolgskontrolle |
| Kategorie 8 | Innerbetriebliche Fortbildung |
| Kategorie 9 | Selbststudium, z.B. Printmedien, CD-ROM, Video |